

Satzung
über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen und für die Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999 *)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.1999 aufgrund der §§ 6,12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

**Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr**

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dülmen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Dülmen verlangt den Ersatz, der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
 - 1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - 2) von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

- 3) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 4) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996, (BGBl. I S. 1695) entstanden ist,
 - 5) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 6) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - 7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - 8) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung, so sind der Stadt Dülmen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2, Nr. 1 – 8, nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach den in der Anlage I aufgeführten pauschalisierten Sätzen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dülmen i. S. d. § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Dülmen nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zweiter Teil Durchführung der Brandschau

§ 5 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 5 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage II aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage III aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 8 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 9 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage III aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Dülmen - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

Dritter Teil Verdienstaussfall

§ 11 Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Dülmen entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Für die Festsetzung des Verdienstaussfalls gelten folgende Sätze:
- | | je Stunde |
|---|------------|
| a) Regelstundensatz als Mindestanspruch | 9,00 Euro |
| b) einheitlicher Höchstbetrag | 25,00 Euro |
- (3) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 12 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ausnahme von § 11 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 22.06.1990, in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 17.03.1995, außer Kraft. § 11 tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

Anlage I

der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen und für die Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999 *)

1. Personalkosten

- 1.1 Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:
- a) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr je Stunde
29,50 Euro
 - b) Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann bis zu 3 Stunden
29,50 Euro
jede weitere Stunde 14,75 Euro.
- 1.2 Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, mit Ausnahme der Regelung für Brandsicherheitswachen, die Stunde. Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- 1.3 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. a beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.
- 1.4 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. b beginnt die Zeiteinheit eine 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine 1/2 Stunde nach der Veranstaltung.

2. Fahrzeug- und Sachkosten

- 2.1 Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde. Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:
- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Einsatzleitwagen (ELW) | 50,00 Euro |
| 2. | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 60,00 Euro |
| 3. | Gerätewagen (GW) / Rüstwagen (RW) | 65,00 Euro |
| 4. | Löschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge (LF 8, LF 10/6, TLF 8/18, TSF W u.a.) | 100,00 Euro |
| 5. | Löschfahrzeuge (LF 16 TS) | 70,00 Euro |
| 6. | Löschfahrzeuge (LF 16/12 / TLF 24/50 u.a.) | 150,00 Euro |
| 7. | Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK) | 210,00 Euro |
| 8. | Wechselladerfahrzeug | 60,00 Euro |

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

9. Kleinfahrzeuge (Opel – Agila) 20,00 Euro

2.2 Für sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Diese errechnen sich auf der Grundlage des erforderlichen Wartungsaufwandes in Stunden mal den unter Ziffer 1.1. a) ausgewiesenen Personalkosten.

a)	Tragkraftspritze	1 Stunde
b)	Schmutzwasserpumpe	1 Stunde
c)	Notstromaggregat	1 Stunde
d)	Motorsäge	1 Stunde
e)	Industriesauger	1 Stunde
f)	Schlauchboot	2 Stunden
g)	Schaumwasserwerfer	1 Stunde
h)	Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat	3 Stunden
i)	Be- und Entlüftungsgerät	1 Stunde
j)	Messgeräte	1 Stunde
k)	Atemschutzgerät	3 Stunden

2.3 Pauschalbeträge

Für die unter a), b), d) und e) erfassten Einsätze erfolgt die Berechnung der Kostenpauschale auf der Grundlage der in dieser Anlage festgelegten Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten.

- a) Beseitigung von ausgelaufenem Benzin und Öl aus PKW bis 2,8 t, Krad, Mofas etc. (außerhalb der BAB)
- 1 LF 16/12 und 3 Feuerwehrkräfte je angefangene Viertelstunde
- b) Löschen von Fahrzeugen PKW bis 2,8 t, Krad, Mofas etc. (außerhalb der BAB)
- 1 LF 16/12 und 3 Feuerwehrkräfte je angefangene Viertelstunde
1 Atemschutzgerät, Berechnung gem. Ziffer 2.2
- c) Soweit ein Einsatz einen Personal-, Fahrzeug- und Sachaufwand erfordert, der die pauschale Berechnung gemäß Buchstabe a) und b) um mehr als 50 % übersteigt, wird dieser nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- d) Vorsätzliche grundlose Alarmierung
- 1 Löschzug komplett, bestehend aus:
1 Drehleiter, 1 LF 16/12, 1 TLF, 1 ELW sowie
22 Feuerwehrkräften je angefangene Viertelstunde
- e) Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren:
- 1 Löschzug komplett, bestehend aus:
1 Drehleiter, 1 LF 16/12, 1 TLF, 1 ELW sowie
22 Feuerwehrkräften je angefangene Viertelstunde

2.4 Verbrauchsmaterial wie z. B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen u.s.w. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

3. Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 1-6 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

4. Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Dülmen kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

Anlage II

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadt Dülmen für die Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999

GEBÜHRENSÄTZE

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999 gelten folgende Regelsätze:

1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau

je Stunde **36,00 Euro**

2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

Anlage III

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen für die Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach Anlage II (Gebührensätze) der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
Übernachtungsobjekte	
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPVO)
011	Gebäude mit Bühnen/Szeneflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)

014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Personen)

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

016 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 200 Personen)

018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten

022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden

023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

- 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
- 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten,

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz)(ChemikalienG/Sprengstoffgesetz(SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden

- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG)/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;

Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm
Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage III nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage II, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

*) in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 21.12.2010;